



Stans, 25. August 2015

Nr. 606

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Planung. Kantonale Richtplanung. Teilrevision 2012/2014. Genehmigung durch den Bund. Kenntnisnahme des Regierungsrates

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 524 vom 10. Juli 2012 hat der Regierungsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen und zur Vorprüfung durch den Bund freigegeben. Mit Schreiben vom 30. September 2013 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) den Vorprüfungsbericht zur Teilrevision 2012 dem Kanton zugestellt. Die Berechnungsweisen der Bauzonenkapazitäten wurden dannzumal vom Bund als richtig befunden und akzeptiert.

1.2

Zwischenzeitlich ist seit dem 1. Mai 2014 das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) '1. Etappe' (Bereich Siedlung) in Kraft getreten. Dieses beinhaltet verschiedene neue Bestimmungen:

- neue Anforderungen an die Richtpläne im Bereich Siedlung (Art. 8 und 8a Abs. 1)
- Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 15 und 15a)
- Auszonung überdimensionierter Bauzonen (Art. 15 Abs. 2)

Somit haben die Anforderungen an den Richtplan in Bezug auf die erwähnten, neuen Bestimmungen geändert und gewisse Aussagen in der laufenden Teilrevision wurden/sind für den Bund nicht mehr genehmigungsfähig.

1.3

Als Konsequenz daraus hat der Bund (UVEK) mit Schreiben vom 22. Mai 2015 die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2012/14 nicht in allen Teilen genehmigt.

1.4

Die von der Genehmigung ausgenommenen Themen beziehen sich allesamt auf die neuen Übergangsbestimmungen von Art. 38a des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG). Nicht genehmigt werden:

- die Anpassungen des Kantons an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a des RPG (Massnahmen betreffend das Einzonungsmoratorium)
- die in der Koordinationsaufgabe B3-21 (*Vorranggebiete*) bezeichneten Baugebiete für die nächsten 15 Jahre
- der in der Koordinationsaufgabe S1-2 (*Neueinzonungen*) ausgewiesene Baulandbedarf von 18 ha bis 2030
- der in der Koordinationsaufgabe S1-1 (*Unbestrittene Siedlungsgebiete*) bzw. in der Richtplankarte ausgewiesene Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre
- die Festsetzung der Koordinationsaufgabe S2-2 (*Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten*) im

Bereich kommunaler ESP Arbeiten 'Buochs Fadenbrücke' und kantonaler ESP 'Stans/Ennetbürgen, Bürgenbergsüd', neu als Zwischenergebnis zurückgestuft

1.5

Der Kanton wird zudem aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplanrevision einzelne, kleinere Pendenzen im Richtplan zu bereinigen.

1.6

Mit RRB Nr. 511 vom 30. Juni 2015 hat der Regierungsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2015/16 in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen und zur Vorprüfung durch den Bund freigegeben. Alle nicht genehmigten Themen wurden in dieser Teilrevision integriert. Ziel ist es, das vom Bund verhängte 'Einzonungsmoratorium' möglichst schnell für den Kanton Nidwalden aufzuheben.

2 Erwägungen

2.1

Der Regierungsrat stellt fest, dass die vom Bund aufgeführten, nicht genehmigten Themen in der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2015/16 eingeflossen sind. Insbesondere die Bereiche B: *kantonale Entwicklungsstrategie* und der Bereich S: *Siedlung, Wirtschaft und Umwelt* wurden komplett nach den Vorgaben von Art. 38a RPG überarbeitet. Diese beiden Bereiche bilden auch den Schwerpunkt der zur Vorprüfung Mitte Juli 2015 beim Bund eingereichten Richtplanrevision. Aufgrund der Pendenzenliste des Bundes zur Richtplanrevision 2012/14 wurden noch kleinere Ergänzungen und Präzisierungen in anderen Bereichen des Richtplans vorgenommen.

2.2

Die genehmigten Richtplananpassungen werden in einem Mutationsprotokoll aufgeführt und im Internet aufgeschaltet. Der aktualisierte Richtplan ist im Internet abrufbar und die einzelnen Richtplanblätter und Koordinationsaufgaben können ausgedruckt und im Richtplanordner ausgetauscht werden.

Beschluss

1. Die Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2012/14 durch den Bund wird in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen.
2. Die Baudirektion wird aufgefordert, das Mutationsprotokoll zu veröffentlichen und den aktuellen Richtplan im Internet aufzuschalten.

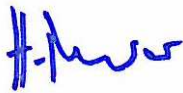
Mitteilung durch Protokollauszug an: (mit Beilagen 1 und 2)

- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Landratsbüro
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Baudirektion
- Bildungsdirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion

- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktionssekretariate
- Amt für Umwelt (AfU)
- Amt für Wald und Energie (AWE)
- Amt für Landwirtschaft (ALW)
- Tiefbauamt (TBA)
- Hochbauamt (HBA)
- Fachstelle öffentlicher Verkehr und Projektentwicklung (FöVP)
- Denkmalpflege (DP)
- Fachstelle Jagd und Fischerei (FJF)
- Fachstelle N+L
- Amt für Raumentwicklung (3 mit Akten)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber



Beilagen:

- 1 Genehmigung Teilrevision 2012/2014 durch den Bund vom 22. Mai 2015
- 2 Mutationsprotokoll vom August 2015
- 3 Kantonaler Richtplan Stand 11. Juni 2014